



Übersichtstabelle: Revisionen des Parlamentsgesetzes					
—	— . . .				
—			. —		— -
— —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —		
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Übersichtstabelle: Revisionen des Parlamentsgesetzes
2003 bis heute

Impressum

Stand : 10.06.2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



BUNDESGESETZ ÜBER DIE BUNDESVERSAMMLUNG (PARLAMENTSGESETZ, PARLG) VOM 13. DEZEMBER 2002

Inkrafttreten: 01.12.2003 (Regeln Unvereinbarkeiten und Fraktionen: 03.12.2007), [AS 2003 3543](#)

Materialien: [01.401](#) pa. Iv. SPK-N

WICHTIGSTE NEUERUNGEN

Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) wird durch das neue ParlG ersetzt. Das GVG regelte in erster Linie das Verfahren. Das neue Gesetz will demgegenüber alle Inhalte regeln, die in direktem Zusammenhang mit dem Parlament, seinen Mitgliedern und Organen stehen. Zahlreiche Bestimmungen, die bisher in den Geschäftsreglementen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung zu finden waren, werden auf Gesetzesstufe gehoben.

Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG) und des Garantiesgesetzes (GarG), die das Parlament betreffen, werden in das neue Gesetz übernommen; auch die Eidesformel wird im ParlG verankert. Das GarG sowie das Dekret der Bundesversammlung vom 15. November 1848 betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistender Amtseid werden mit dem Inkrafttreten des ParlG aufgehoben.

Neben der Verschiebung, Zusammenführung und systematischen Gliederung bestehender Bestimmungen sowie der expliziten Festschreibung bisher impliziter Regelungen enthält das neue Gesetz auch materielle Änderungen: Die parlamentarischen Informationsrechte werden neu geregelt (Kaskadensystem; Durchsetzungs-/Schlichtungsverfahren) und das Amtsgeheimnis in einem Artikel verankert. Das Vorprüfungsverfahren bei parlamentarischen Initiativen und bei der Standesinitiative wird überarbeitet (Zustimmung der Kommissionen beider Räte). Auch wird die Zulässigkeit einer Motion, die sich auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates bezieht, geklärt und das Verfahren definiert. Eine Motion kann nicht mehr in ein Postulat umgewandelt werden. Die Form der Mitwirkung der Bundesversammlung bei wichtigen Planungen der Staatstätigkeit wird geregelt. Das Bundesgericht vertritt seine Anliegen neu selbst im Parlament und nicht mehr über den Bundesrat.

GLIEDERUNG

1. TITEL 'Allgemeine Bestimmungen': Gegenstand; Zusammentreten der Räte; Eid und Gelübde; Öffentlichkeit; Information

2. TITEL 'Mitglieder der Bundesversammlung':

1. Kapitel 'Rechte und Pflichten': Verfahrensrechte; Informationsrechte; Amtsgeheimnis; Einkommen und Entschädigungen; Pflicht zur Sitzungsteilnahme; Offenlegungspflichten; Unabhängigkeit gegenüber ausländischen Staaten; Disziplinarmaßnahmen

2. Kapitel 'Unvereinbarkeitsregelungen': Unvereinbarkeiten; Vorgehen

3. Kapitel 'Immunität und Sessionsteilnahmegarantie': Absolute Immunität; Relative Immunität; Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie weitere Ermittlungsmaßnahmen; Verfahren der Ermächtigung durch die Ratspräsidien; Sessionsteilnahmegarantie; Uneinigkeit über die Erforderlichkeit der Ermächtigung

3. TITEL 'Aufgaben der Bundesversammlung': Gesetzgebung; Änderungen der Bundesverfassung; Mitwirkung in der Aussenpolitik; Finanzen; Oberaufsicht; Überprüfung der Wirksamkeit; Grundsatzentscheide und Planungen; Einzelakte; Weitere Aufgaben

4. TITEL 'Organisation der Bundesversammlung':

1. Kapitel 'Allgemeines': Organe; Sitz der Bundesversammlung; Einberufung

2. Kapitel 'Nationalrat und Ständerat': Präsidien; Ratsbüros; Geschäftsreglemente; Koordinationskonferenz; Verwaltungsdelegation

3. Kapitel 'Vereinigte Bundesversammlung': Büro der Vereinigten Bundesversammlung; Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte; Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

4. Kapitel 'Kommissionen':

1. Abschnitt 'Allgemeine Bestimmungen': Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen; Bestellung der Kommissionen; Aufgaben; Allgemeine Rechte; Verfahren in den Kommissionen; Vertraulichkeit; Information der Öffentlichkeit; Koordination zwischen den Kommissionen

2. Abschnitt 'Finanzkommissionen': Aufgaben der Finanzkommissionen; Finanzdelegation

3. Abschnitt 'Geschäftsprüfungskommissionen': Aufgaben der Geschäftsprüfungskommissionen; Geschäftsprüfungsdelegation

4. Abschnitt 'Gemeinsame Bestimmungen für die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen': Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen; Berichterstattung im Rat

5. Abschnitt 'Redaktionskommission': Zusammensetzung und Organisation; Aufgaben und Verfahren; Berichtigungen nach der Schlussabstimmung; Ausführungsbestimmungen

6. Abschnitt 'Delegationen in internationalen Versammlungen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen': 'Organisation'

5. Kapitel 'Fraktionen': Bildung; Aufgaben und Rechte

6. Kapitel 'Parlamentarische Gruppen': Parlamentarische Gruppen

7. Kapitel 'Parlamentsverwaltung': Aufgaben der Parlamentsdienste; Leitung der Parlamentsdienste; Anstellung des Personals der Parlamentsdienste; Informationsrechte; Beizug der Bundesverwaltung; Hausrecht; Ausführungsbestimmungen

5. TITEL 'Verfahren der Bundesversammlung':

1. Kapitel 'Allgemeine Verfahrensbestimmungen': Beratungsgegenstände; Einbringen von Beratungsgegenständen; Rückzug von Beratungsgegenständen; Verfahren bei Erlassentwürfen; Rückweisung; Anträge; Dringlichkeitsklausel; Abstimmungsverfahren; Eventualabstimmung; Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten; Schlussabstimmung; Veröffentlichung des Stimmverhaltens

2. Kapitel 'Verfahren zwischen den Räten':

1. Abschnitt 'Zusammenwirken der Räte': Übereinstimmende Beschlüsse der Räte; Bestimmung des Erstrates; Zeitliche Abfolge der Behandlung in den Räten; Weiterleitung der Beratungsgegenstände an den anderen Rat; Rückweisung und Aussetzung des Verfahrens; Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfs

2. Abschnitt 'Differenzen zwischen den Räten': Verfahren bei Differenzen; Abschreibung eines Erlassentwurfs; Einsetzung einer Einigungskonferenz; Beschlussfassung in der Einigungskonferenz; Behandlung des Einigungsantrags in den Räten; Differenzregelung beim Voranschlag und bei den Nachtragskrediten; Differenzregelung für besondere Fälle

3. Kapitel 'Verfahren bei Volksinitiativen':

1. Abschnitt 'Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung'

2. Abschnitt 'Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung': a. Gemeinsame Bestimmungen: Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates; Gültigkeit von Volksinitiativen; Unabänderbarkeit von Volksinitiativen

b. Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs: Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf; Beschlussfassung über Abstimmungsempfehlung und Gegenentwurf

c. Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung: Stellungnahme und Volksabstimmung; Ausarbeitung einer Verfassungsänderung durch die Bundesversammlung

d. Fristverlängerung und Fristablauf: Fristverlängerung; Fristablauf

4. Kapitel 'Verfahren bei parlamentarischen Initiativen': Gegenstand; Unzulässigkeit; Verfahren der Vorprüfung; Gegenstand der Vorprüfung; Ausarbeitung eines Erlassentwurfs; Zusammenarbeit mit Bundesrat und Bundesverwaltung; Fristverlängerung und Abschreibung; Behandlung des Erlassentwurfes in den Räten

5. Kapitel 'Verfahren bei Standesinitiativen': Gegenstand; Verfahren der Vorprüfung; Ausarbeitung eines Erlassentwurfs

6. Kapitel 'Verfahren bei Vorstössen':

1. Abschnitt 'Allgemeines': Arten von Vorstössen; Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Vorstösse



2. Abschnitt 'Motion': Gegenstand; Behandlung in den Räten; Behandlung angenommener Motionen

3. Abschnitt 'Postulat': Gegenstand; Verfahren

4. Abschnitt 'Interpellation und Anfrage': Interpellation und Anfragen

7. Kapitel 'Verfahren bei Petitionen und Eingaben': Behandlung von Petitionen; Petitionen zu hängigen Beratungsgegenständen; Benachrichtigung; Eingaben

6. TITEL 'Wahlen und Bestätigung von Wahlen':

1. Kapitel 'Allgemeine Bestimmungen für Wahlen': Grundsätze; Ungültigkeit und gestrichene Stimmen

2. Kapitel 'Wahlen in den Bundesrat': Gesamterneuerung; Besetzung von Vakanzen; Wahl des Präsidiums des Bundesrates

3. Kapitel: 'Wahlen in die eidgenössischen Gerichte': Gesamterneuerung; Wiederwahl; Ergänzungswahl; Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte

4. Kapitel: 'Weitere Wahlen'

5. Kapitel 'Bestätigung von Wahlen'

7. TITEL 'Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat':

1. Kapitel 'Vorlagen des Bundesrates': Botschaften zu Erlassentwürfen; Voranschlag, Nachträge und Staatsrechnung; Finanzplan; Jahresziele des Bundesrates und Geschäftsbericht; Behandlung des Geschäftsberichts; Legislaturplanung; Behandlung der Legislaturplanung; Weitere Planungen und Berichte; Überweisung von Botschaften und Berichten des Bundesrates

2. Kapitel 'Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat': Allgemeine Informationsrechte; Konsultation beim Erlass von Verordnungen; Information und Konsultation im Bereich der Aussenpolitik; Informationsrechte der Aufsichtskommissionen; Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen; Befragung und Zeugeneinvernahme durch die Delegationen der Aufsichtskommissionen; Stellung von Personen im Dienst des Bundes; Stellungnahme der betroffenen Behörde; Empfehlung an die verantwortliche Behörde

3. Kapitel 'Vertretung des Bundesrates in der Bundesversammlung': Teilnahme des Bundesrates an den Ratsverhandlungen; Teilnahme des Bundesrates an den Kommissionssitzungen; Teilnahme der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

8. TITEL 'Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten'

9. TITEL 'Parlamentarische Untersuchungskommission': Aufgabe und Einsetzung; Organisation; Verfahren; Informationsrechte; Stellung des Bundesrates; Rechte der Betroffenen; Schweigepflicht Falsches Zeugnis, falsches Gutachten; Wirkung auf andere Verfahren und Abklärungen

10. TITEL 'Schlussbestimmungen'

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	SR	GNr.	Beschrieb	Stichworte
Titel				Curia Vista		
13. Dezember 2002	AS 2003 2119	01.08.2003		01.023 BRG	Schaffung der Gerichtskommission Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege wird die Gerichtskommission geschaffen. Diese Änderung des GVG hat dasselbe Beschlussdatum wie das ParlG, tritt aber vor diesem in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des ParlG wird diese Änderung in das ParlG integriert.	*Gerichtskommission *Kommission *VBVers *Richterwahlen *Amtsenthebung
8. Oktober 2004	AS 2005 1245	01.04.2005	PDF	03.459 pa. Iv. SPK-S	Gesetzliche Verankerung der vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen Die bisherige Praxis, wonach der Bundesrat einen genehmigungspflichtigen völkerrechtlichen Vertrag vorläufig anwenden kann, wenn besondere Dringlichkeit besteht und wichtige Interessen der Schweiz auf dem Spiel stehen, wird mit einem Mantelerlass im Gesetz verankert. Der Bundesrat muss vorgängig die zuständigen Kommissionen konsultieren. Die vorläufige Anwendung endet von Gesetzes wegen, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.	*Staatsverträge *Dringlichkeit *Konsultation, Kommissionen *Aussenpolitik, Mitwirkung
17. Dezember 2004	AS 2005 4793	01.05.2005	PDF	03.460 pa. Iv. GPK-N	Regelung der Auswirkung der Untersuchungen der GPK auf andere Verfahren Die Wirkungen von Untersuchungen der Geschäftsprüfungsdelegation auf andere Verfahren und Abklärungen wird geregelt. Insbesondere wird festgehalten, dass Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, nur mit deren Ermächtigung eröffnet oder weitergeführt werden dürfen.	*Oberaufsicht *GPDeI
18. März 2005	AS 2005 4099	01.09.2005	PDF	04.010 BRG	Regelung der Vernehmlassung von Erlassentwürfen des Parlaments Im Rahmen des Erlasses des Vernehmlassungsgesetzes wird im ParlG festgehalten, dass die Kommissionen, die einen Erlass ausarbeiten, diesen in die Vernehmlassung geben.	*Vernehmlassung *Erlassentwurf *pa. Iv. *Kt. Iv.



18. März 2005 Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts	AS 2005 4603	01.10.2005	PDF	01.023 BRG	Erstmalige Bestellung der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts durch die Geschäftsprüfungskommission Beim Erlass des Bundesgesetzes über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts wird eine Übergangsbestimmung in das ParlG eingefügt. Demnach ist die Gerichtskommission für die erstmalige Bestellung der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts zuständig.	*Gerichtskommission *Richterwahl
7. Oktober 2005 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)	AS 2006 1275	01.05.2006	PDF	04.079 BRG	Regelung der Möglichkeit von Vorgaben bei Kreditbeschlüssen und der Wirkung einer Motion zum Finanzplan Im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes wird im ParlG festgehalten, dass das Parlament bei Kreditbeschlüssen bei Bedarf die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln kann. Zudem wird die Wirkung einer Motion zum Finanzplan gesetzlich präzisiert.	*Kreditbeschlüsse *Finanzplan *Motion
7. Oktober 2005 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)	AS 2006 1265	01.06.2006	PDF	04.081 BRG	Obligatorisches Eintreten bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone Im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) wird die Regelung für Verträge, welche Kantone unter sich oder mit dem Ausland abschliessen, verbessert und an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Dabei wird im ParlG verankert, dass das Eintreten bei Einsprachen gegen solche Verträge obligatorisch ist.	*kantonale Verträge *Eintreten
23. März 2007 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), Änderung	AS 2007 4129	03.12.2007	PDF	06.079 BRG	Erweiterung der Unvereinbarkeiten mit dem Parlamentsmandat Mit dem ParlG wurden die Unvereinbarkeiten neu geregelt. Diese treten aufgrund einer Übergangsbestimmung erst am 3. Dezember 2007 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten werden die Bestimmungen nochmals überarbeitet. Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass eine Unvereinbarkeit zwischen dem Parlamentsmandat und der Mitgliedschaft in einer ausserparlamentarischen Kommission besteht.	*Unvereinbarkeit
22. Juni 2007 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Legislaturplanung), Änderung	AS 2007 5231	01.12.2007	PDF	04.438 pa. Iv. NR Ruedi Lustenberger	Revision des Verfahrens bei der Legislaturplanung Die Beratung der Legislaturplanung wird neu geregelt. Das Eintreten auf den Bundesbeschluss ist künftig obligatorisch und es werden besondere Regeln für die Differenzbereinigung eingeführt. Zudem legt der einfache Bundesbeschluss künftig nicht nur die politischen Leitlinien und Ziele der Legislaturplanung fest, sondern ordnet diesen auch die zur Zielerreichung geplanten Erlasse zu.	*Legislaturplanung *Eintreten *Differenzbereinigung *Einigungskonferenz
5. Oktober 2007 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Verbindliche Wirkung der Motion)	AS 2008 2113	26.05.2008	PDF	06.413 pa. Iv. NR Ruedi Lustenberger	Revision des Verfahrens bei Motionen Das Verfahren nach der Beschlussfassung einer Motion wird weitgehend neu geregelt: Die Berichterstattungs- und Begründungspflichten des Bundesrates werden verschärft, falls er angenommene Motionen nicht erfüllen will. Neu muss der Bundesrat seinen Abschreibungsantrag mit einem besonderen Bericht begründen. Lehnen beide Räte den Abschreibungsantrag ab, besteht neu eine präzise Regelung des weiteren Verfahrens, mit der sichergestellt wird, dass der Auftrag ohne weiteren Verzug erfüllt wird. Im letzten Fall muss der Bundesrat neu unverzüglich Bericht erstatten, was er zur Erfüllung des Auftrages unternommen hat und wie er ihn zu erfüllen gedenkt.	*Motion
3. Oktober 2008 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Geschäftsbericht des Bundesrates)	AS 2009 697	01.03.2009	PDF	07.463 pa. Iv. GPK-N	Regelung der Vertretung des Geschäftsberichtes in den Räten Im Gesetz wird festgehalten, dass die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Geschäftsbericht des Bundesrates in den Räten vertritt, sofern die Ratsreglemente nichts anderes vorsehen. Der Nationalrat hält in seinem Reglement fest, dass die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vor dem Nationalrat i. d. R. diejenigen Teile des Geschäftsberichtes des Bundesrates, die vom Geschäftsbereich ihres Departements beziehungsweise der Bundeskanzlei handeln, vertreten. Der Nationalrat soll dank dieser Regelung seine Oberaufsicht über die Geschäfte des Bundesrates in einem zufriedenstellenden Masse ausüben können.	*Geschäftsbericht *Oberaufsicht *Nationalrat



3. Oktober 2008	AS 2009 725	02.03.2009	PDF	07.400 pa. Iv. SPK-N	Sammelvorlage Mittels einer Sammelvorlage wird u. a. <ul style="list-style-type: none">– die Haftung der Ratsmitglieder geregelt: Da die Ratsmitglieder seit 2003 nicht mehr dem VG unterstehen, müssen entsprechende Bestimmungen ins ParlG aufgenommen werden;– bei Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung die Pflicht zur Überweisung an die Finanzkommissionen zum Mitbericht aufgehoben;– die mit dem ParlG geschaffene Konferenz der Präsiden der Aufsichtskommissionen und -delegationen aufgehoben;– das Verfahren für parlamentarische Initiativen neu geregelt: Sie gelten neu als definitiv abgelehnt, wenn der Zweitrat in der Vorprüfung seine Zustimmung verweigert; Und sie wird abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session aufnimmt;– das Verfahren bei Volksinitiativen und direkten Gegenentwürfen neu geregelt: Der direkte Gegenentwurf und die Volksinitiative werden neu in zwei separaten Bundesbeschlüssen gepackt, der Ablauf der Beratung wird neu geregelt und die Möglichkeit beide zur Annahme zu empfehlen eingeführt (Anpassung an die Verfassung);– die 2003 abgeschaffte Vorstoss Guillotine für während zwei Jahren hängige Motionen und Postulate wieder eingeführt;– die Frist für die Beantwortung von Kommissionen angepasst und die Annahme gleichlautender Kommissionen neu geregelt;– das Verfahren für die Behandlung von Petitionen überarbeitet;– geregelt, wie bei einer Amtsunfähigkeit eines Mitgliedes des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers vorzugehen ist;– festgehalten, dass in der Botschaft die Auswirkungen des Erlasses auf zukünftige Generationen zu erläutern sind.	*Haftrecht *Mitbericht FK *Oberaufsicht *Kommission *pa. Iv. *Volksinitiative *Gegenentwurf *Vorstösse *Vorstoss Guillotine *Botschaft (Inhalt)
25. September 2009	AS 2010 271	01.02.2010	PDF	08.515 pa. Iv. SR Filippo Lombardi	Einführung des bedingten Rückzuges bei Volksinitiativen Mit der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird die Möglichkeit eines bedingten Rückzuges einer Volksinitiative eingeführt. Zudem wird eine Fristverlängerung um ein Jahr ermöglicht, wenn sich ein indirekter Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes noch in der Differenzbereinigung befindet.	*Volksinitiative *Rückzug, bedingter *Frist
19. März 2010	AS 2010 3267	01.01.2011	PDF	08.066 BRG	Neuregelung der Wahl des Bundesanwaltes und Schaffung der Aufsichtsbehörde über den Bundesanwalt Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt wird neu nicht mehr vom Bundesrat, sondern von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft wird geschaffen. Ihre Mitglieder werden ebenfalls von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die Oberaufsicht, die Aufgaben der Gerichtskommission und den Voranschlag werden angepasst und der Verkehr mit der neuen Behörde geregelt.	*Wahl *Amtsenthebung *Unvereinbarkeit *Oberaufsicht *Voranschlag *Rechnung *Verkehr AB-BA
17. Dezember 2010	AS 2011 1381	01.05.2011	PDF	09.402 pa. Iv. SPK-N	Mantelgesetz zur Wahrung der Demokratie, des Rechtsstaates und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen Mittels Mantelerlasses werden das RVOG, das FHG und das ParlG revidiert. Der Erlass von Notverordnungen und das Verfahren für dringliche Nachtragkredite werden neu geregelt. U. a. wird der Bundesrat neu verpflichtet, der Bundesversammlung innert sechs Monaten nach dem Erlass einer Notverordnung zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit entweder den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Verordnung oder den Entwurf für eine sie ersetzende, längstens drei Jahre geltende Notverordnung zu unterbreiten. Zudem muss der Bundesrat für dringliche Kredite neu immer die Zustimmung der Finanzdelegation einholen. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Session zur nachträglichen Bewilligung eines dringlichen Nachtrags- oder Verpflichtungskredits von mehr als 500 Millionen Franken verlangt und wird dieses Einberufungsbegehren innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation gestellt, so hat die ausserordentliche Session neu von Gesetzes wegen in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens stattzufinden. Das ParlG regelt neu die Stellvertretung in der FinDel auf Gesetzesstufe und legt fest, dass der Bundesrat die GPDel innert 24 Stunden nach dem Erlass einer Notverordnung informieren muss.	*FinDel *GPDel *Notverfügung *Notverordnung *Dringlicher Nachtrag *Session ausserordentliche



17. Dezember 2010	AS 2011 5859	01.01.2012	PDF	07.494 pa. lv. FK-N	Regelung der Rolle des Parlamentes bei verselbständigten Einheiten	*verselbständigte Einheiten, Steuerung
Bundesgesetz über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbständigten Einheiten					Mittels eines Mantelgesetzes wird u. a. die Rolle des Parlamentes bei der Steuerung und Kontrolle von verselbständigten Einheiten geregelt.	
17. Juni 2011	AS 2011 4537	01.11.2011	PDF	10.404 pa. lv. GPK-S	Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen	*GPDeI *Mitbericht, Bundesrat *Informationsrechte *Auskunftspersonen *Ausstand *Oberaufsicht
Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), Änderung					Bei der Ausübung der Oberaufsicht haben die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen neu in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten; kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen. Im Gesetz wird zudem begrifflich präzisiert, zu welchen Unterlagen die Ratsmitglieder und die Kommissionen einen Zugang haben. Neu erhält nicht nur die Finanzdelegation, sondern auch die Geschäftsprüfungsdelegation Mitberichte des Bundesrates. Zudem wird die Auskunftspflicht gegenüber den Aufsichtskommissionen, den Aufsichtsdelegationen und der PUK auf die Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die früher im Dienste des Bundes gestanden haben, ausgedehnt und die Präsidentinnen und die Präsidenten dieser Aufsichtsorgane wurden ermächtigt, auskunfts- und zeugenpflichtige Personen im Fall eines unbegründeten Fernbleibens durch Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vorführen zu lassen.	
17. Juni 2011	AS 2011 4627	05.12.2011	PDF	08.447 pa. lv. SPK-N	Neuregelung des Verfahrens bei einem Gesuch um Aufhebung der Immunität	*Immunität *Sessionsteilnahmegarantie *Amtsausübungsgarantie *Kommission *Wahl, a. o. BA
Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Gesuche um Aufhebung der Immunität), Änderung					Fortan sind nur noch Handlungen, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit stehen, durch die relative Immunität geschützt. Zudem wird die Immunität nicht mehr von den Räten, sondern von Kommissionen aufgehoben. Wird die Immunität aufgehoben und wird die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlung, die der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, den Strafbehörden des Bundes übertragen oder untersteht sie der Bundesgerichtsbarkeit, so kann die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt bezeichnen; bisher war sie dazu verpflichtet.	
21. Juni 2013	AS 2013 3687	25.11.2013	PDF	10.440 pa. lv. SPK-S	Sammelvorlage	*Session ausserordentlich *Rederecht *GPK *Kommissionen *Sprachen *Erlasse, Abschreibung, Einbringung *Einigungskonferenz *Volksinitiative, Frist *pa. lv. *Kt. lv. *Vorstösse an AB-BA
Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) Änderung					Mittels einer Sammelvorlage wird u. a. <ul style="list-style-type: none">– das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu verlangen, an die Bedingung geknüpft, Beratungsgegenstände zu bezeichnen, welche in beiden Räten hängig sind;– das Rederecht des Urhebers und der Urheberin einer bestrittenen parlamentarischen Initiative oder eines bestrittenen Vorstosses im Gesetz verankert;– im Gesetz festgehalten, dass die Präsidenten der beiden Geschäftsprüfungskommissionen nicht der gleichen Fraktion angehören dürfen;– festgehalten, dass die Kommissionsunterlagen und Präsentationen i. d. R. in zweisprachig sein sollten;– die Abschreibung eines Erlassentwurfes neu geregelt;– gesetzlich festgehalten, wann ein Erlassentwurf mittels eines Antrages eingebracht werden kann;– festgehalten, wo die Stellvertretung in der Einigungskonferenz geregelt wird;– die 2009 eingeführte Fristverlängerung bei Volksinitiativen wieder aufgehoben;– geregelt, welche Fristen bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen zu beachten sind; auch wird die Begründungspflicht festgehalten;– festgehalten, dass Vorstössen sich an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft richten, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.	
26. September 2014	AS 2015 969	01.05.2015	PDF	12.069 BRG	Präzisierung des Vorgehens beim Abschluss und bei der vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen	*Staatsverträge *Dringlichkeit *Konsultation *Aussenpolitik, Mitwirkung
Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge (Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und des Parlamentsgesetzes)					Mittels eines Mantelgesetzes wird präzisiert, wann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbständig abschliessen kann. Zudem hat der Bundesrat fortan auf die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge zu verzichten, falls sich die zuständigen Kommissionen beider Räte dagegen aussprechen.	



26. September 2014	AS 2015 1583	01.07.2015	PDF	13.092 BRG	Einführung des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung Bei der Einführung des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung wird im Gesetz festgehalten, dass das Parlament den Finanzplan neu in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis nimmt. Eintreten auf den Bundesbeschluss ist obligatorisch und die Einigungskonferenz stellt zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Neu sind die Finanzkommissionen zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen, die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen.	*Finanzplan *Eintreten *Einigungskonferenz *Mitbericht FK *Anträge
26. September 2014	AS 2015 3857	01.11.2015	PDF	11.446 pa. Iv. SR Filippo Lombardi	Konsultation bei geplanten Änderungen der diplomatischen und konsularischen Vertretung Im Rahmen des Erlasses des neuen Auslandschweizergesetzes wird im ParlG festgehalten, dass der Bundesrat die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben, zu geplanten Änderungen im Bestand der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland konsultiert.	*Aussempolitik, Mitwirkung *Konsultation *Kommission
16. März 2018	AS 2018 3547	26.11.2018	PDF	16.481 pa. Iv Bü-N	Datenbearbeitung durch die Parlamentsdienste: Gesetzliche Grundlage Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Auswertung der Daten mit Hilfe der neuen Informationssysteme.	*Parlamentsdienste *Datenschutz
15. Juni 2018	AS 2018 3461	26.11. 2018	PDF	16.457 pa. Iv. SPK-N	Sammelvorlage Mittels einer Sammelvorlage wird u. a. <ul style="list-style-type: none">– festgehalten, dass die Ratsmitglieder auch ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers offenlegen müssen und angeben müssen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt;– bestimmt, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten der für Immunitätsfragen zuständigen Kommissionen diese über das Gesuch um Aufhebung der Immunität und ihre Absicht, es in eigener Zuständigkeit als unhaltbar zu erklären, informieren müssen. Verlangt die Mehrheit einer Kommission eine Beratung des Gesuches, so muss es von beiden Kommissionen im normalen Verfahren beraten werden;– festgeschrieben, dass die Redaktionskommission neu auch für die redaktionelle Bearbeitung von einfachen Bundesbeschlüssen zuständig ist und neu die Referendums Klausel bereinigt, falls die Dringlichkeitsklausel bei einem Gesetz abgelehnt wird;– präzisiert wann Rückkommensanträge zulässig sind;– die Bestimmung gestrichen, wonach die durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen beider Räte, erweiterte Koordinationskonferenz die parlamentarischen Aussenbeziehungen plant und koordiniert;– die Klassifizierung der Kommissionsprotokolle und Unterlagen geregelt;– bestimmt, dass bei den Einigungsanträgen immer eine Abstimmung durchzuführen ist; ausserdem wird die bisherige Praxis, nach der bei GesamtAbstimmungen, Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen, sowie Schlussabstimmungen stets eine Abstimmung durchgeführt wird, im Gesetz festgeschrieben;– festgehalten, dass für die Fristverlängerung bei Volksinitiativen der Beschluss des Bundesrates einen Gegenentwurf auszuarbeiten ausreicht; dass die Räte erst mit der Beratung beginnen dürfen, wenn der Bundesrat den Entwurf nicht fristgerecht einreicht, und dass bei Ablehnung des Einigungsantrags zur Abstimmungsempfehlung nur die betreffende Bestimmung gestrichen wird;– der Pflichtinhalt der Botschaften wird erweitert.	*Interessenbindung *Immunität *KoKo *Aussenpolitik, Mitwirkung *Klassifizierung, Unterlagen *RedKo *Rückkommen *Dringlichkeitsklausel *Volksinitiative *Gegenentwurf *Einigungskonferenz *Schlussabstimmung *Botschaft (Inhalt)
21. Juni 2019	AS 2019 3119	02.12.2019	PDF	16.456 pa. Iv. SPK-S	Mitwirkung des Parlaments bei der Kündigung völkerrechtlicher Verträge Mittels eines Mantelgesetzes wird präzisiert, dass mit der «Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages» nicht nur der Abschluss, sondern auch die Änderung und die Kündigung eines Vertrages gemeint ist.	*Staatsverträge *Aussenpolitik, Mitwirkung



25. September 2020 Bundesgesetz über den Datenschutz, (Datenschutzgesetz, DSG)	AS 2022 491	01.09./04.12.2023	HTML	17.059 BRG	Neuregelung der Wahl der Leiterin oder des Leiters des Datenschutzbeauftragten Im Rahmen der Totalrevision des Datenschutzgesetzes wird im Gesetz verankert, dass der oder die Beauftragte künftig von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt wird. Diese kann ihn bzw. sie auch ihres Amtes entheben. Für die Vorbereitung der Wahl bzw. Amtsenthebung ist die Gerichtskommission zuständig. Der Bundesrat nimmt neu den Voranschlag und die Rechnung des EDÖB unverändert in seinen Entwurf auf. Auch werden diese vor der Bundesversammlung vom Datenschutzbeauftragten vertreten.	*Wahl EDÖB *Amtsenthebung EDÖB *Gerichtskommission *Voranschlag *Rechnung
10. Dezember 2020 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Covid-19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch oder Verschiebung der Session) <i>Dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von weniger als einem Jahr</i>	AS 2020 5375	11.12.2020 – 01.10.2021	HTML	20.483 pa. Iv. SPK-N	Einführung der Stimmabgabe in Abwesenheit im Nationalrat Das Gesetz wird befristet dahingehend revidiert, dass Mitglieder des Nationalrates, die sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben mussten, ihre Stimme fortan in Abwesenheit abgeben können. Zudem wird geklärt, wer für eine Unterbrechung und Verschiebung einer Session zuständig ist. Demnach kommt der Beschluss, die eigene Session zu unterbrechen, dem jeweiligen Rat zu. Hingegen bedarf der Beschluss, eine Session beider Räte - also eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session - zu verschieben bzw. sie beispielsweise in der Kalenderwoche nach der ordentlichen Session oder noch später fortzusetzen, der Zustimmung des anderen Rates.	*Stimmabgabe, Abwesenheit *Session, Unterbruch *Covid-19
18. Juni 2021 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen), Änderung	AS 2021 612	01.11.2021	HTML	18.458 pa. Iv. SR Beat Rieder	Revision des Verfahrens bei Motionen Das Verfahren zur Beratung einer Motion wird geändert. Neu hat der Erstrat bei der zweiten Beratung auch die Möglichkeit, an seinem Beschluss festzuhalten. In diesem Fall hat der Zweitrat neu in einer zweiten Beratung zu entscheiden, ob er dem Erstrat folgt oder die Motion definitiv ablehnt.	*Motionen
1. Oktober 2021 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Covid-19-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude) <i>Dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr</i>	AS 2021 588	02.10.2021 – 31.12.2022	HTML	21.482 pa. Iv. SPK-S	Einführung einer Covid-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude Es wird eine befristete gesetzliche Grundlage für eine Covid-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude geschaffen. Personen ab dem 16. Altersjahr erhalten fortan nur noch mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat Zutritt zum Gebäude. Personen, die zwingend Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigten, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Für die Ratsmitglieder gilt eine Sonderregelung. Ratsmitglieder, die kein Zertifikat vorweisen können, erhalten Zutritt, wenn sie im Parlamentsgebäude eine Maske tragen. Die Parlamentsdienste führen eine Liste dieser Ratsmitglieder zuhanden der für die Ausübung des Hausrechts zuständigen Personen.	*Hausrecht *Zutritt *Covid-19
17. Dezember 2021 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), Änderung <i>Dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr</i>	AS 20 21 878	18.12.2021 – 31.12.2022	HTML	21.066 BRG	Stimmabgabe in Abwesenheit im Nationalrat (Verlängerung) Im Rahmen der Revision des Covid-19-Gesetzes wird die befristete Bestimmung über die Stimmabgabe der Nationalratsmitglieder in Abwesenheit verlängert.	*Stimmabgabe, Abwesenheit *Covid-19
16. Dezember 2022 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz), Änderung <i>Dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr</i>	AS 2022 817	01.01.2023 - 30.06.2024	HTML	22.046 BRG	Stimmabgabe in Abwesenheit im Nationalrat (Verlängerung) Erneut wird die befristete Bestimmung über die Stimmabgabe der Nationalratsmitglieder in Abwesenheit verlängert.	*Stimmabgabe, Abwesenheit *Covid-19



17. März 2023 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), Änderung	AS 2023 483	04.12.2023 / 02.12.2024	HTML/HTML	20.437 / 20.438 pa. Iv. SPK-N	Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Parlaments in Krisenzeiten Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments in Krisenzeiten zu verbessern, wird <ul style="list-style-type: none">– im Gesetz festgehalten, dass eine verlangte ausserordentliche Session unverzüglich stattzufinden hat, wenn der Bundesrat eine Notverordnung oder eine Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, erlässt oder ändert; der Entwurf für eine Notverordnung oder einen einfachen Bundesbeschluss, der einer Notverfügung entspricht, oder der Entwurf für ein dringliches Bundesgesetz anhängig gemacht wird; oder die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer ordentlichen Session beschlossen wurde.– die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an und der Durchführung von virtuellen Kommissions- und Ratssitzungen gesetzlich verankert;– die Verschiebung und Unterbrechung einer Session unbefristet geregelt;– der Koordinationskonferenz die Kompetenz gegeben zu beschliessen, dass die Bundesversammlung, falls ein Zusammentreten in Bern nicht möglich, an einem anderen Ort tagt;– festgehalten, dass Kommissionsmotionen, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt, verlangen, in der laufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert werden und, falls die Motion ausserhalb der Session eingereicht wird, in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert wird; und der Bundesrat dem Parlament künftig unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn eine Kommissionsmotion – welche den Erlass oder die Änderung einer Notverordnung oder einer Verordnung, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützt – nach Ablauf der im Motionstext vorgesehenen Frist für die Berichterstattung noch nicht erfüllt ist;– der Bundesrat verpflichtet die zuständigen Kommissionen zu den Entwürfen für Notverordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit oder Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise stützen, und zu Änderungen solcher Verordnungen zu konsultieren.	*Session, ausserordentliche *Session, Unterbruch oder Verschiebung *virtuelle Teilnahme an Sitzungen *virtuelle Sitzungen *Tagungsort, ausserordentlicher *KoKo *Motionen *Konsultation *Notverordnungen
29. September 2023 Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)	AS 2024 118	01.10.2024	HTML	22.082 BRG	Pflichtinhalt von Botschaften: Prüfung der Regulierungsfolgen Im Rahmen des Erlasses des Unternehmensentlastungsgesetzes wird im Gesetz festgehalten, dass auch die Kommissionen bei der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes die Regulierungsfolgen prüfen müssen.	*pa. Iv. *Kt. Iv. *Erlassentwurf
22. Dezember 2023 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Planungsbericht), Änderung	AS 2024 200	01.06.2024	HTML	20.496 pa. Iv. NR Eric Nussbaumer	Unterbreitung Planungsbericht: Assoziierung Programme und Agenturen EU Der Bundesrat muss der Bundesversammlung künftig einen Planungsbericht über alle von ihm beabsichtigten Assoziierungen an Programme und Agenturen der Europäischen Union in Bereichen ausserhalb des Binnenmarktzugangs unterbreiten.	*Aussenpolitik, Mitwirkung
15. März 2024 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Budgetberatung), Änderung	AS 2024 450	09.09.2024	HTML	21.503 pa. Iv. FK-N	Erlass von Sonderregeln für die Differenzbereinigung des Bundesbeschlusses über Planungsgrössen im Voranschlag Auch für den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag wird eine besondere Regelung für die Differenzbereinigung im Gesetz verankert. Die Einigungskonferenz hat für jede Differenz einen Einigungsantrag zu stellen.	*Voranschlag *Einigungskonferenz